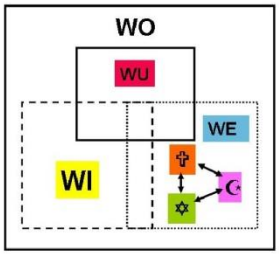

Ein etwas längerer Offener Brief

zum

Integrationsbericht 2015

Online: http://or-om.org/OB2015.pdf

Siegfried Pflegerl

August 2015

Inhalt

1 DIE INTEGRATIONSTHEORIE DES EXPERTENRATES BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR EUROPA, INTEGRATION UND ÄUßERES 4

2 PROBLEME DES ANTI-ESSENTIALISMUS 11

3 EIN ESSENTIALISMUS DER ANTI-ESSENTIALISTEN? 12

4 MISSACHTUNG DER EIGENEN RECHTSKULTURELLEN WERTE 12

4.1 EU Kommission klagt Österreich wegen Verletzung der Rechte von Türken 13

5 EVOLUTION DER RECHTSTRUKTUREN UND DER „KULTURKAMPF“ ZWISCHEN WEST-DEMOKRATIEN UND ISLAM-RECHT 14

5.1 Kurzformel für das „Kulturkampf-Dilemma“ 16

6 PROBLEME DES INTERKULTURELLEN DIALOGS 20

7 PROBLEME DES INTERRELIGIÖSEN DIALOGS – DER AUSTRO-ISLAM 22

Ouvertüre

Satz 1: „Auch muss kritisch gefragt werden, was Anpassung in einer pluralistischen Gesellschaft noch bedeutet. Wer die Anpassung an das Österreichertum oder deutsche Lebensweisen verlangt, der muss sich zu Recht die Frage gefallen lassen, ob nun der Lebensstil eines Tiroler Bergbauern oder derjenige eines gut verdienenden Großstädters gemeint ist."

Satz 2: „Mit welchem moralischem Anspruch verlangt man von Zuwanderern Anpassung, während allen anderen gesellschaftlichen Gruppen Gestaltungsmöglichkeiten für die Herausstilisierung eigener Lebensstile und Lebenskonzepte eingeräumt werden?"

Satz 3: Fatima Spar: „Ich werde oft als Vorzeigetürkin dargestellt, ich mag das nicht. Ich bin seit meiner Geburt Österreicherin, ich war nie Teil der türkischen Community. Ich bin also mit meiner Geburt hier angekommen. Meine Eltern waren vorbildlich, was Integration anbelangt, auch in religiöser Hinsicht. Ich war im Kindergarten, in der Kirche, im Religionsunterricht, Jungschar, das ganze Programm. Meine Familie ist nicht religiös, aber wir haben Weihnachten gefeiert. Meine Eltern wollten nicht anders sein, es war genug für mich, wie ich ausgeschaut habe, keine blauen Augen, keine blonden Haare – ein türkisches Kind. Da mussten wir uns nicht sonst auch noch abheben."

Kurzfassung

Der Offene Brief kritisiert die Integrationstheorie des Expertenrates als systemtheoretisch mangelhaft ausgebildet, wodurch die Patchwork-Beziehung unterschiedlicher kultureller und im Weiteren ethnischer Partialkulturen sich als ungenügend differenziert erweist.

Der scheinbare Anti-Essentialismus im Umgang mit mehreren Partialkulturen und ihrer Bewertung erweist sich als essentialistisch. An einem konkreten Fall kann nachgewiesen werden, dass Österreich selbst die rechtsstaatlichen Grundsätze nicht einhält, die es von den „neuen" ethnisch-religiösen Partialkulturen einfordert.

Die im Hintergrund laufende „Kulturkampfdebatte" Islam-Westliche Demokratien (Etablierung eines Austro-Islam) wird durch die unzulässige Essentialisierung bestimmter westlicher Wertsysteme problematisch, weil evolutionslogisch auch der „Westen" keineswegs ausgereifte Religions- Rechts- Kultur- und Politik-Strukturen besitzt. Zwei Gruppen von Pubertierenden kämpfen interkulturell um ihre Werte, ohne zu wissen, wie die Lebensformen Erwachsener aussehen.

1 Die Integrationstheorie des Expertenrates beim Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres

Vorweg sei klargestellt: Wir kritisieren hier ausschließlich den theoretischen und praktischen Umgang des Expertenrates (ER) mit den früheren **„Gastarbeiter-Gruppen"** überwiegend aus der Türkei, die nunmehr bereits in der dritten Generation ein eher düsteres Schicksal im österreichischen Sozialgefüge verbringen.

Die Konturen der vom Integrationsbeirat benützten Integrationstheorie, die maßgeblich an der Bewertung dieses Phänomens beteiligt sind, sollen hier kritisch untersucht werden. Schon in den früheren Offenen Briefen wurde betont, dass die psychosoziale Lage dieser Migrant_innen-Gruppen viel zu weichzeichnerisch analysiert würde. Liegt die Wurzel etwa bereits in den Parametern der Migrationstheorie des Beirates selbst?

Im Integrationsbericht 2015 heißt es:

> Als integrationsfördernde Maßnahmen gelten alle Bestrebungen, eine möglichst chancengleiche Teilhabe zu ermöglichen und vorhandenen Ängsten und Vorurteilen entgegenzuwirken.
>
> Der Expertenrat verortet sich damit nicht auf einer begrifflichen Skala zwischen Integration als Assimilation auf der einen und Integration als Patchwork unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen, die ihr eigenes Kultur- und Wertesystem besitzen und leben, auf der anderen Seite. Der Expertenrat schiebt in seinem Begriffsverständnis einen nur unscharf zu definierenden und ideologisch belasteten Kulturbegriff zur Seite. Ein statischer und essentialistischer Kulturbegriff würde der Realität einer pluralistischen und sich wandelnden Einwanderungsgesellschaft nicht gerecht werden. Am „Ende des Weges" steht eben weder eine perfekt assimilierte Gesellschaft, noch ein sich fremd gewordenes Patchwork von unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen, sondern ein immer wieder neu auszuhandelndes plurales Miteinander.
>
> Beide Seiten der Einwanderungsgesellschaft müssen daher neben einer Aufnahme- und Integrationskompetenz auch so etwas wie eine Pluralitätskompetenz entwickeln, denn die Gesellschaft wird über die Zeitachse betrachtet, ähnlicher und vielfältiger zugleich. Dementsprechend wird Integration weiterhin jedenfalls als zweiseitiger Prozess betrachtet, dessen Funktionieren Bemühungen bedarf. Für eine erfolgreiche Integration sind die Zugewanderten ebenso verantwortlich wie die schon anwesende Bevölkerung. Beide Seiten der Einwanderungsgesellschaft agieren in einem von der Politik vorgegebenen integrationspolitischen Rahmen, der Prozesse fördern oder verhindern kann. Die erforderlichen Anpassungsleistungen sind dabei nicht symmetrisch verteilt, denn allein aufgrund der Logik der Quantitäten ist die Zuwanderungsbevölkerung mehr gefordert als die aufnehmende Gesellschaft. Das soll klargestellt sein, um illusionäre Missverständnisse zu vermeiden. Dennoch gilt auch für die aufnehmende Gesellschaft: „Platz Machen" ist die Voraussetzung für das „Platz Nehmen". Ohne eine beidseitige Bereitschaft der Öffnung und ohne ein gegenseitiges Akzeptieren der vermeintlich „Anderen" kann der Integrationsprozess nicht funktionieren. Darauf hat eine zielführende Integrationspolitik immer Rücksicht zu nehmen.

Kritik

Die theoretische Grundstruktur des Modells des ER stellt einerseits etwa 5 Partialkultur- und Wertesysteme der Einheimischen (PK1 bis PK5) dar, zu denen sich dann die 2 oder

mehreren Partialkultur-und Wertsysteme (PKMIG1 bis PKMIGn) verschiedener Migrantengruppen gesellen.

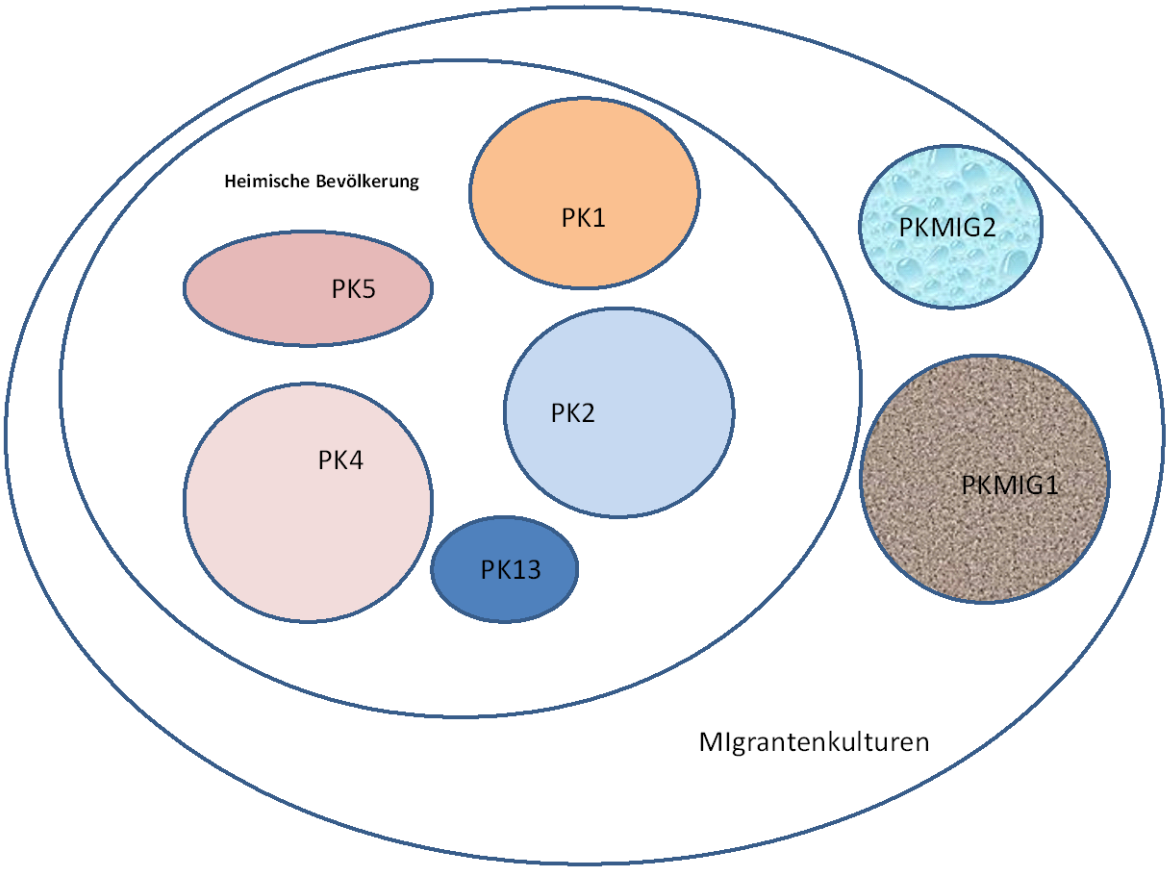

Auf dem österreichischen Staatsgebiet, sind also – patchworkartig und pluralistisch Partialsysteme – offensichtlich NEBENEINANDER?- anzutreffen, die ihr soziales Zusammenleben, Nebeneinanderleben, Getrenntleben oder Gegeneinanderleben zu regeln haben. Völlig unzulässig wäre es, etwa aus einer der Partialkulturen PK1 bis PK5 eine Leitkultur zu generieren, welche für alle indigenen wie auch migrantischen Kultur- und Wertsysteme als standarisiertes Grundmuster zu gelten hätte.

Die beiden obigen Sätze Fassmanns Satz 1 und Satz 2 bekommen ihre drastische Bedeutung:

> Satz 1: „Auch muss kritisch gefragt werden, was Anpassung in einer pluralistischen Gesellschaft noch bedeutet. Wer die Anpassung an das Österreichertum oder deutsche Lebensweisen verlangt, der muss sich zu Recht die Frage gefallen lassen, ob nun der Lebensstil eines Tiroler Bergbauern oder derjenige eines gut verdienenden Großstädters gemeint ist."

Die Lebensstile der einheimischen Österreicher sind hochdifferenziert und es wäre einem Migranten nicht zumutbar, sich da für irgendeinen der Stile zu entscheiden. „Mit welchem moralischen Anspruch verlangt man von Zuwanderern Anpassung, während allen anderen gesellschaftlichen Gruppen Gestaltungsmöglichkeiten für die Herausstilisierung eigener Lebensstile und Lebenskonzepte eingeräumt werden?"

Die Migrant_innengruppen sollten einmal zuerst einfach ihre PKMIG1 bis PKMIGn ohne Assimilationsdruck in Österreich leben und würden nur das Spektrum der pluralistischen Lebensformen Werte und Kulturen erweitern. Ein statischer und essentialistischer Kulturbegriff, der zur Meta-Instanz bei der Regelung des Miteinanders im Patchwork, würde der Realität einer pluralistischen und sich wandelnden Einwanderungsgesellschaft nicht gerecht werden. „Wir wollen keine perfekt assimilierte Gesellschaft[1], aber auch kein sich fremd gewordenes Patchwork von unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen, sondern ein immer wieder neu auszuhandelndes, Plurales Miteinander".

Im Zuge der zeitlichen Entwicklung des praktischen Lebens in den Partialsystemen wäre zu prüfen, ob sich Spannungen und Reibereien in welchem Ausmaß ergeben. Beide Seiten der Einwanderungsgesellschaft müssen daher neben einer Aufnahme- und Integrationskompetenz auch so etwas wie eine Pluralitätskompetenz entwickeln, denn die Gesellschaft wird über die Zeitachse betrachtet, ähnlicher und vielfältiger zugleich. Die Anpassungsleistungen der beiden Teile sind nicht symmetrisch verteilt. Schon die Logik der Quantitäten ergibt, dass die Zuwanderungsbevölkerung mehr gefordert ist.

Mit diesem hier skizzierten Integrationsmodell der etwa 5 heimischen Partialkultur- und Wertesysteme und den daneben angesiedelten neuen Partial-Kultur- und Wertsystemen der Migranten (PKMIG 1 bis PKMIGn) über die Metapher des Patchworks suggeriert der ER eine auf der Fläche des Staatsgebietes bunt verteilte Vielfalt von Kultureinheiten (ähnlich wie in einer Zeltstadt), deren Nebeneinander prozessual dynamisch im Zeitverlauf immer wieder neu angepasst werden müsste. Vielleicht reicht diese Suggestion aus, um die Weichzeichnung der gesamten Integrationspolitik des ER zu erklären.

Denn tatsächlich stellen sich die Dinge empirisch wohl ein wenig anders dar. Die „früheren" Gastarbeiter und ihre Kultursysteme sind nicht einfach auf der grünen Wiese neben den österreichischen Patchwork-Elementen angesiedelt worden. Auch die österreichischen Partialkultur- und Wertsysteme sind nicht einfach flächig nebeneinander aufgeführt.

Alle Wertsysteme und Kulturpattern der indigenen Österreicher sind hierarchisch über strukturelle Gewalt In einer SCHICHTUNG angeordnet:

---

1 Der Satz 3 am Anfang des Artikels zeigt aber ganz deutlich, dass es sehr wohl Migrant_innen gibt, die sich **voll assimilieren WOLLEN**. Satz 3: Fatima Spar: „Ich werde oft als Vorzeigetürkin dargestellt, ich mag das nicht. Ich bin seit meiner Geburt Österreicherin, ich war nie Teil der türkischen Community. Ich bin also mit meiner Geburt hier angekommen. Meine Eltern waren vorbildlich, was Integration anbelangt, auch in religiöser Hinsicht. Ich war im Kindergarten, in der Kirche, im Religionsunterricht, Jungschar, das ganze Programm. Meine Familie ist nicht religiös, aber wir haben Weihnachten gefeiert. Meine Eltern wollten nicht anders sein, es war genug für mich, wie ich ausgeschaut habe, keine blauen Augen, keine blonden Haare – ein türkisches Kind. Da mussten wir uns nicht sonst auch noch abheben." In einer ausgereiften Migrationstheorie müssen daher ALLE Varianten der Identifikationsstrategien der Migranten erfassbar und systemtheoretisch darstellbar sein (vgl. etwa: http://or-om.org/GADELANG/pdf .

Hier nur die grafische Darstellung[2]:

Diese zeigt. Dass die PK1 bis PK6 der Einheimischen in SCHICHTEN über und untereinander angelegt sind. (Jede Schichte ist durch bestimmte kulturelle und wertemäßige Determinanten in sprachlicher, rechtlich-politischer, wirtschaftlicher und kulturell-religiöser Hinsicht geprägt. Die PK1 bis PK6 sind also keineswegs völlig frei, ihre Lebensstile und Kulturpattern unabhängig von den anderen Schichten auszuleben, neu zu gestalten oder gegen andere auszuwechseln. Die Freiheit der Gestaltung nimmt von den oberen Schichten bis zu den untersten zunehmend AB! Die beiden niedersten Schichten der Fach- und Hilfsarbeiter haben keineswegs die Möglichkeit, ihre Lebensentwürfe und –Stile ähnlich zu gestalten wie die Manager in der Hochfinanz, oder die Ministerialbeamten im Bundesdienst.
Die Gestaltungsspielräume der Fach- und Hilfsarbeiter-Unterschichten in der Herausarbeitung individueller Lebensstile und –Entwürfe ist durch ihren Unterschichtstatus gewaltig eingeschränkt. Bereits die Rollentheorie bei Habermas weist überzeugend nach[3], dass die interpretierten gesellschaftlichen Bedürfnisse nicht gänzlich in gesellschaftlich lizensierte – als Rollen institutionalisierte -Wertorientierungen umgewandelt werden können. Das Wesen der Unterdrückung innerhalb eines Schichtsystems liegt eben darin, dass schon die "heimischen" Unterschichten der Fach- und Hilfsarbeiter keineswegs die volle Freiheit der Lebensstilgestaltung besitzen und dass sie umso weniger gewillt sind, den neuen

2 Die Details finden sich in unseren bisherigen Publikationen, zuletzt unter **http://or-om.org/GADELANG.pdf**

[3] **Rollentheorie nach Habermas**

a1) Rollentheorie – Repressionstheorem

Der Umstand, dass die interpretierten gesellschaftlichen Bedürfnisse nicht gänzlich in gesellschaftlich lizenzierte – als Rollen institutionalisierte – Wertorientierung umgewandelt werden können (Bedürfnisrepression), führt zu Tendenzen der Abgrenzung anderer von den Bedürfnisbefriedigungsmöglichkeiten *(1. Begrenzung des Zugangs zu sozialen Quellen und sozialer Macht)* bzw. zur bestrafenden Abstoßung derjenigen, welche die infolge der Repression erforderlichen Wertstrukturen nicht realisieren *(2. bestrafende Selbstreinigung und Selbstwerterhöhung).*

a2) Rollentheorie – Diskrepanztheorem

Bereits die Definition von Rollen durch die Gesellschaft gelingt leichter, wenn negative Kontrastgruppen geschaffen und erhalten werden können, die zeigen, wie man es nicht machen soll *(3. Verdeutlichung der Rollendefinition durch Kontrastgruppen).* Durch stigmatisierende und kontrastierende Abstoßung anderer gelingt unter Umständen eine sichere und deutlichere Selbstdarstellung *(4. Identitätsfestigung durch Kontrasteffekte).*

a3) Rollentheorie – Rollendistanztheorem

Die Art der Integration der Normen bestimmt die Rollendistanz. Die im Rahmen der Internalisierung der Normen erfahrenen Erziehungsprozesse und die im Laufe der Erhaltung eines Normenstandards entstehenden Spannungszustände führen zur Tendenz, andere, die diesen Standard nicht erfüllen, zum Ausgleich oder zur Spannungsentladung mit bestrafender Abstoßung zu belegen *(5. Ausgleichs- und Entlastungsprozesse, bedingt durch bestimmte Erziehungsmethoden und Gegensatzspannungen zwischen Überich und Es).* Besonders bei externalisierter oder neurotischer Überich-Bildung sind derartige Entlastungsfunktionen der Vorurteile relevant.

Unterschichten der Gastarbeitermigranten und ihren Nachfolgern eine Gestaltung ihrer Lebensstile unter Beeinträchtigung ihrer eigenen Lebensspielräume zu ermöglichen.

Denn anders als beim flächigen Patchwork Modell des ER zeigt sich in unserem Modell die harte Essenz deutlicher: Die PAMPIG1 bis PKMIGn, also die Lebens-und Kulturmodelle der „Gastarbeiter"-Migrant_innen können sich sozial, politisch, rechtlich, religiös und kulturell nicht einfach am offenen Zelt-Feld NEBEN den heimischen PK1 bis PK6 etablieren, sondern durch ihre Position im Schichtsystem UNTER DEN UNTERSTEN SCHICHTEN DER HEIMISCHEN BEVÖLKERUNG sind sie einem brutalen Abgrenzungsdruck vor allem und nachweislich durch die beiden untersten Schichten der heimischen Bevölkerung ausgesetzt, der ihnen einerseits die auch vom ER geforderten Anpassungsleistungen erschwert und daher ihre gesellschaftliche Identitätslage destabilisiert. Wo soll sich der türkische Hilfsarbeiter und seine Nachkommen schichtspezifisch verorten, wenn sie nachweislich von den beiden Referenzschichten der Österreicher und den politischen Eliten, welche die Interessen dieser Schichten vertreten, am Aufstieg behindert werden?

Man beachte: Das Integrationsmodell des ER ist in keiner Weise in der Lage, diese ernste Situation zu berücksichtigen.

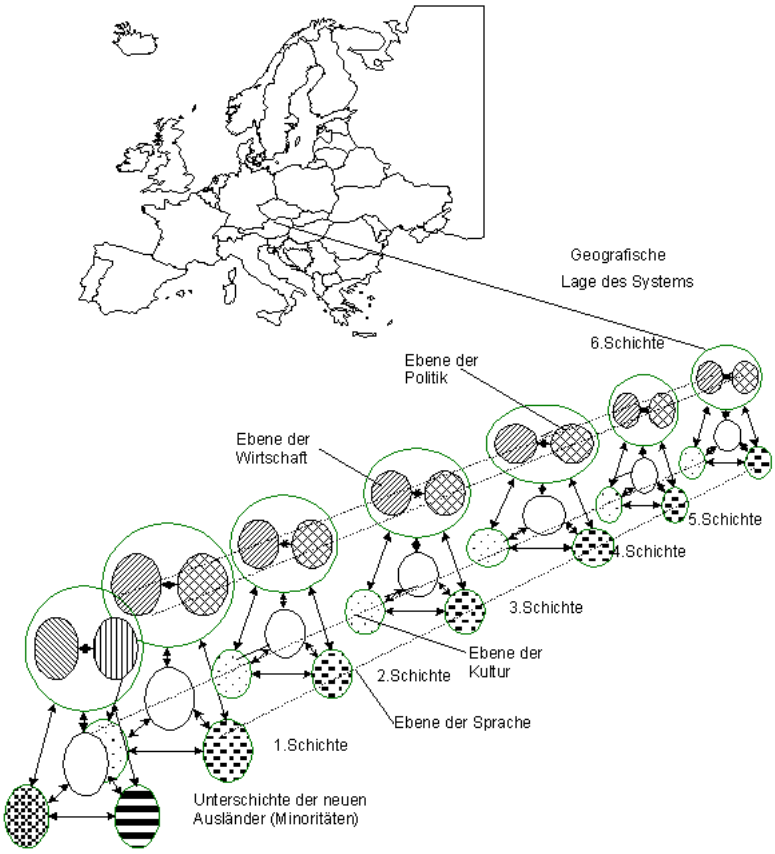

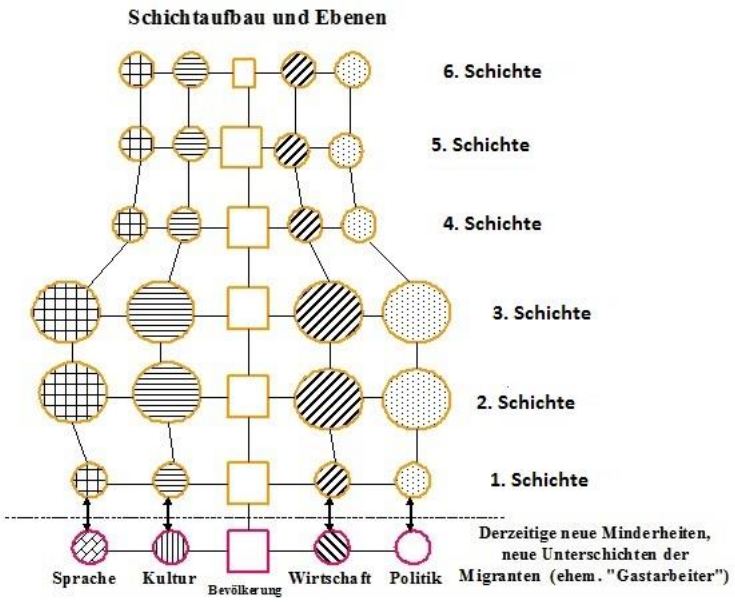

Der Sarkasmus im Satz:

„Auch muss kritisch gefragt werden, was Anpassung in einer pluralistischen Gesellschaft noch bedeutet. Wer die Anpassung an das Österreichertum oder deutsche Lebensweisen verlangt, der muss sich zu Recht die Frage gefallen lassen, ob nun der Lebensstil eines Tiroler Bergbauern oder derjenige eines gut verdienenden Großstädters gemeint ist."

wendet sich gegen seinen Autor: Die „Gastarbeiter-Migranten" und ihre Nachkommen haben primär sehr wohl zwei Referenzschichten, und ***nur diese beiden***: die heimischen Schichten der Fach- und Hilfsarbeiter. Deren Lebensweisen haben sie auch erfahren, vor allem auch deren Ausgrenzung im Ressourcenkonflikt „dort unten". Eine Assimilation an die Lebensstile des Aggressors wird als Anpassungsleistung auch vom ER gefordert.

Was ist die Folge der geschilderten Ausgrenzungsdynamik? Die Gastarbeiternachfolgemigranten bilden als neue Unterschichten unter den heimischen Unterschichten neue Lebensstile mit hybriden Identitäten aus. Wir sehen mit Genugtuung, dass wir mit der deutlichen Betonung dieser neuen Unterschicht-Kultur-und Werte-Realität nicht allein sind. Esser hat dies etwa unter http://edoc.vifapol.de/opus/volltexte/2014/5134/pdf/wp_40.pdf dargestellt:

15. In der Bundesrepublik Deutschland hat es im Zuge der Arbeitsmigrationen seit den 60er Jahren insgesamt deutliche Vorgänge der sozialen Integration in die Aufnahmegesellschaft, der Assimilation also, gegeben. Das gilt einerseits für die im Durchschnitt stetig angewachsene Akzeptanz durch die einheimische Bevölkerung. Andererseits aber auch für die Positionierung der Folgegenerationen der Arbeitsmigranten, wenngleich in teilweise deutlich unterschiedlichem Ausmaß. Nach wie vor ist jedoch insgesamt von einer deutlichen Benachteiligung der ausländischen Bevölkerung vor allem in Hinsicht der strukturellen Assimilation zu reden. Sowohl auf dem Arbeitsmarkt wie insbesondere im Bildungsbereich zeigen sich weiterhin deutliche, und teilweise sogar zunehmende, systematische Unterschiede zur einheimischen Bevölkerung. Dabei sind insbesondere die Türken (und die Italiener) in einer besonders schlechten Situation, wobei es bei den Türken zusätzlich noch deutliche Anzeichen auch einer sozialen und emotionalen Segmentation und der Ausbildung einer Art ***von ethno-religiöser Sub-Nation*** *gibt.*

16. Besonders alarmierend ist das neuerdings offenbar sogar verstärkte Nachhinken der zweiten und dritten Generation im Bildungsbereich. Offenkundig halten die Kinder der Arbeitsmigranten bei dem beschleunigten Tempo der schulischen und arbeitsmarktbezogenen Anforderungen und Effizienzsteigerungen nicht mit. Sie sind, wenn nichts geschieht, die Verlierer der Expansion des Bildungssystems.

17. Die erfolgreiche Eingliederung in das Bildungssystem und der Besuch der weiterführenden Bildungseinrichtungen ist vor allem von der möglichst frühzeitigen Eingliederung in das Bildungssystem und damit von einem möglichst niedrigen Einreisealter und dem Besuch vorschulischer Einrichtungen abhängig (siehe dazu auch schon oben). Der hier zentrale Mechanismus ist der Spracherwerb in alltäglichen interethnischen Kontakten. In frühem Alter verpasste Chancen können später kaum noch „kompensatorisch" durch spezielle Maßnahmen ausgeglichen werden. In diesem Zusammenhang wird insbesondere der Grad der ethnischen Konzentration in den Bildungseinrichtungen wichtig: Bei hohen ethnischen Konzentrationen in Vorschule und Grundschule sinken die Leistungen der Kinder und damit die Übergangsraten auf die weiterführenden Zweige drastisch. Es ist davon auszugehen, dass darüber nicht unbeträchtliche Anteile von im Prinzip leistungsfähigen Kindern den an sich für sie problemlosen Übergang in die weiterführende Bildung auch in Zukunft nicht schaffen. Es ist die Fortsetzung des Problems der mangelhaften Ausschöpfung von „Bildungsreserven" der Unterschichten, wie es in den 60er Jahren diskutiert wurde – diesmal noch verschärft um eine ethnisch-kulturelle Komponente.

*18. Sowohl die Systemintegration wie die Sozialintegration hängen in modernen Gesellschaften letztlich an der Verfügung über breit verwendbares und wertvolles „Kapital" durch die individuellen Akteure. Der Königsweg dazu ist wiederum der Erwerb von Bildungsqualifikationen mit dem anschließenden Einbezug in den Arbeitsmarkt bzw. dem Zugang zu den zentralen Institutionen, die strukturelle Assimilation also. Nach wie vor sind die Bildungssysteme aber an gewissen national, regional, teilweise auch sozial spezifischen kulturellen Vorgaben gebunden, die in aller Regel **nicht die der fremdethnischen Migranten sin**d. Das wird sich auf absehbare Zeit auch unter den Vorgaben gewisser supra- oder transnationaler Entwicklungen nicht ändern. Auch können die Bildungseinrichtungen nicht gesondert und immer wieder neu auf jeweils andere Gruppen systematisch reagieren. Von daher wird – indirekt – auch eine gewisse **kulturelle Assimilation** der Migranten, spätestens bei den **Folgegenerationen**, zur Bedingung sowohl der Systemintegration der Aufnahmegesellschaft insgesamt, wie der nachhaltigen Sozialintegration der Akteure. Der Preis für die volle kulturelle Eigenständigkeit der Migranten wäre aus individueller Sicht ihr Verbleiben in den unteren Positionen, aus gesellschaftlicher Sicht die dauerhafte Etablierung einer **„neofeudalen" ethnischen Schichtung.***

Er spricht also von einer ethno-religiösen Subnation im Rahmen einer „neofeudalen" ethnischen Schichtung!

Die entsprechenden Parameter lassen sich für Österreich unschwer auch aus den Werten des Statistischen Jahrbuches 2015 „migration und integration" ablesen: 57% der 262,000 türkischstämmigen Bevölkerung in Österreich haben auch die österreichische Staatsbürgerschaft (also 148.000), der Rest (114.000) die türkische. Obwohl sich ja 44% der Türkischstämmigen hier heimisch fühlen, und 37% eher heimisch, **fühlen sich 50% dieser Gruppe dem Staat zugehörig, aus dem sie stammen, also der Türkei!** 50% fühlen sich strukturell benachteiligt. 43% meinen, dass sich ihre Lebensverhältnisse verschlechtert hätten. 60% der Türkischstämmigen haben nur Pflichtschulabschluss. 32% dieser Pflichtschulabsolventen sind arbeitslos. 23% der Türkischstämmigen sind armutsgefährdet. Der Umstand, dass in

der letzten Zeit der im Zuge der Freizügigkeit der Arbeitskräfte in der EU mögliche Zustrom von billigen Arbeitskräften aus Bulgarien und Rumänien die gleichen Beschäftigungssegmente erfasst, erschwert die Lage zusätzlich.

Wir gehen nicht davon aus, dass es sachlich vertretbar ist, diese soziologischen Fakten im Rahmen einer Patchwork-Pluralität von Lebensstilen, Kultur-und Wertsystemen im Spannungsfeld zwischen Assimilation und freier Gestaltung der Lebensformen mit minimaler sozialer Kohäsion zu interpretieren. Dies käme nicht nur einer Weichzeichnerei sondern schon einer Schönfärberei gleich.

2 Probleme des Anti-Essentialismus

Ernste Probleme schafft der ER auch mit folgenden Prämissen:

> „Der Expertenrat schiebt in seinem Begriffsverständnis einen nur unscharf zu definierenden und ideologisch belasteten Kulturbegriff zur Seite. Ein statischer und essentialistischer Kulturbegriff würde der Realität einer pluralistischen und sich wandelnden Einwanderungsgesellschaft nicht gerecht werden. Am „Ende des Weges“ steht eben weder eine perfekt assimilierte Gesellschaft, noch ein sich fremd gewordenes Patchwork von unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen, sondern ein immer wieder neu auszuhandelndes, plurales Miteinander.“

Essentialistische Postulate fordern von Historie und Regionalität unabhängige Eigenschaften auch für menschliche Subjekte. In kultureller Hinsicht wären Essentialien also kulturelle Eigenschaften, die allen Menschen typischerweise – unabhängig von sozialer und ethnischer Zugehörigkeit – zugesprochen werden müssen. Dass solche gefunden werden könnten, wird von anti-essentialistischen Schulen geleugnet. Universal festlegbare Geltungsansprüche kultureller Inhalte seien nicht möglich. Wir hätten es immer mit konstruierten Eigenschaften und Relationen zu tun.

Ein philosophisch, erkenntnistheoretisch fundierter Antiessentialismus müsste sich vorwerfen lassen, dass er selbstreferentiell inkonsistent ist. Wenn es keine begrifflichen essentiellen Universalia, und daher auch keine universellen, zeit-und raumunabhängigen Begriffe und Logiken gibt und keine kulturellen Universalien, dann sind auch die Sätze, mit denen die Möglichkeit des Essentialismus geleugnet wird, selbst dem konstruktivistischen Charakter aller Sätze unterworfen, und daher selbst nur eines unter vielen möglichen konzeptuellen Konstrukten! Die Forderung nach Unterlassung der Suche kultureller Universalien ist daher selbst eine **herrschaftstheoretische Zwangstheorie**, welche bestimmte Möglichkeiten der conditio humana unterdrückt. Ein redlicher Anti-Essentialist dürfte höchsten sagen: Mein Anti-Essentialismus in der Kulturtheorie ist im Sinne des von mir vertretenen Konstruktivismus nur **eine von vielen Konstrukten in dieser Frage, NEBEN anderen gleichberechtigt. Ich bin nicht legitimiert, zu behaupten, dass es ALLGEMEIN unmöglich ist, einen universalen Essentialismus zu begründen. Diese Möglichkeit darf nicht herrschaftstheoretisch ausgeschlossen werden. Die Evolution der menschlichen Erkenntnistheorien ist noch nicht abgeschlossen.**

Wir sagen keineswegs, dass die bisher historisch entwickelten essentialistischen Kultur-Theorien unseren Vorstellungen entsprechen. Sie sind sicherlich alle ungenügend, mangelhaft und zum Teil kolonialistische Machtinstrumente. Wir bieten aber - im Folgenden skizziert - Grundlagen einer künftigen Möglichkeit der Essentialisierung der menschlichen Gesellschaftlichkeit und Kulturalität an.

3 Ein Essentialismus der Anti-Essentialisten?

Wie zeigten oben: Auf dem österreichischen Staatsgebiet, sind nach dem ER also patchworkartig und pluralistisch Partialsysteme – offensichtlich NEBENEINANDER? - anzutreffen, die ihr soziales Zusammenleben, Nebeneinanderleben, Getrenntleben oder Gegeneinanderleben zu regeln haben. Völlig unzulässig wäre es, etwa aus einer der Partialkulturen PK1 bis PK5 eine **Leitkultur** zu generieren, welche für alle indigenen wie auch migrantischen Kultur- und Wertsysteme als standarisiertes Grund- und Referenzmuster zu gelten hätte. Eine solche Leitkultur hätte essentialistischen Charakter und wäre daher unzulässig.
Nun findet sich aber im Integrationsbericht der folgende heikle Satz:

Der Expertenrat versteht unter Integration in erster Linie eine Verbesserung der Teilhabe an zentralen gesellschaftlichen Prozessen und schiebt die Frage nach einer kulturellen Homogenität zur Seite, auch deshalb, weil kulturelle Homogenität in einer pluralistischen Gesellschaft eine inklusionshemmende Fiktion darstellt. Pluralismus soll aber nicht zwangsläufig zu einer beliebigen Fragmentierung der Gesellschaft in miteinander unverbundenen Teilgruppen führen, sondern verlangt nach einem verbindlichen und integrativen Band **gemeinsamer Grundwerte**, mit dem Ziel der Stärkung der Einheit in Vielfalt. Die Identifizierung dieser, **aus dem rechtsstaatlichen Fundament der Republik abgeleiteten Grundwerte**, war eine wesentliche Aufgabe dieses Handlungsfeldes in den vergangenen Jahren.

Die gemeinsamen Grundwerte, aus dem rechtsstaatlichen Fundament der Republik abgeleitet, wären aber gerade eine solche essentialistische Grundstruktur, eine Leitkultur, die oben vom ER ausdrücklich abgelehnt wird. Die rechtsstaatlichen Grundlagen der Republik können unschwer als geschichtsabhängige Moment-Fixationen eines Rechtsbestandes gelten, der sicherlich noch entscheidender evolutiver Veränderungen bedarf, um eine universell-humanistisch gestaltete Rechtsstruktur der Menschheit zu erreichen, die sich derzeit in keiner Rechtsordnung der Erde findet. Im Folgenden werden wir skizzieren, in welcher Hinsicht die „westlichen“ Grundwerte selbst in einem weiteren Entwicklungsrahmen selbst als relativ unreife Formation gelten müssen, und daher dieses „unser eigenes“ System der Rechtsprinzipien selbst einer „Belehrung“ bedarf. Allein das Faktum der seit Wochen einsetzen Millionen an Flüchtlingen in Europa zeigen deutlich auf, dass die derzeitigen Globalstrukturen keineswegs in der Lage sind, die rechtsstaatlichen Herausforderungen zu erfüllen, die an eine ausgewogene Weltmenschheit zu stellen sind.

4 Missachtung der eigenen rechtskulturellen Werte

Hier ist auch Gelegenheit, mit Nachdruck drauf hinzuweisen, dass Österreich selbst, was die türkischstämmigen Migrant_innen betrifft, die monierten rechtstaatlichen Prinzipien grob missachtet! Bereits in der Broschüre „Beschäftigungs- und Aufenthaltsrechte integrierter türkischer Staatsangehöriger“

http://issuu.com/or-om/docs/beschluss weisen wir nach, dass Österreich unter vorsätzlicher Negierung seiner eigenen Rechtsstaatlichkeit die über den Beschluss 1/80 zugestandenen Erleichterungen der rechtlichen Integration türkischer Staatsangehöriger – trotz gegenteiliger Judikate der Höchstgerichte(!) - nicht gewährt. Der ER spricht einerseits vom der chancengleichen Teilnahme aller Migranten und duldet selbst rechtswidrige Mechanismen der Verwaltung, welche türkischstämmigen Migranten nicht einmal jene Rechte zugesteht, welche ihnen hinsichtlich der Integration nach EU-Recht ausdrücklich zustehen. Nach einer Mahnung durch die EU ist nunmehr von der Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich eingeleitet worden.

4.1 EU Kommission klagt Österreich wegen Verletzung der Rechte von Türken

Die EU-Kommission hat Österreich aufgefordert, einige Bestimmungen seines Niederlassungs- und Aufenthaltsrechts zu ändern, um sie mit Rechten für türkische Staatsbürger und ihre Familienangehörige in Einklang zu bringen. Grundlage dafür sei das Assoziierungsabkommen zwischen der EU und der Türkei, das ein umfassendes Verschlechterungsverbot (Stillhalteklausel) für diese Bestimmungen enthält.

Die EU-Kommission erklärte am Mittwoch in Brüssel, sie habe an Österreich im vergangenen Jahr ein Aufforderungsschreiben gerichtet. Österreich habe der Kommission in seiner Antwort mitgeteilt, dass es keine Notwendigkeit sehe, seine nationalen Rechtsvorschriften zu ändern. Das Innenministerium habe demnach den zuständigen Behörden erster Instanz bereits ein Rundschreiben geschickt mit der Anweisung, diejenigen Bestimmungen, die eine rechtliche Schlechterstellung im Vergleich zum Zeitpunkt des EU-Beitritts Österreichs bewirken, nicht auf türkische Staatsangehörige anzuwenden.

"Die Kommission betrachtet diese Maßnahme jedoch als nicht ausreichend, da die betreffenden türkischen Staatsangehörigen sich nicht auf unveröffentlichte Rundschreiben verlassen können, die von der Verwaltung jederzeit geändert werden können", erklärte die EU-Kommission. Die EU-Kommission droht in der Causa mit Klage vor dem EU-Gerichtshof. Sollte sie innerhalb von zwei Monaten keine zufriedenstellende Antwort erhalten, könne sie Österreich beim Europäischen Gerichtshof verklagen, betonte die EU-Behörde. APA 16.4.2014. Diese Klage der Kommission ist inzwischen eingebracht worden!

Klage, eingereicht am 6. Januar 2015 — Europäische Kommission/Republik Österreich

(Rechtssache C-1/15)

(2015/C 073/26)

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass die Republik Österreich dadurch gegen die sich aus Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls ([1]) und Art. 13 des Beschlusses Nr. 1/80 ergebenden Verpflichtungen verstoßen hat, indem sie § 1 Abs. 2 Z. 1, § 2 Abs. 1 Z. 9, § 10 Abs. 3 Z. 4, § 14 iVm § 14a und § 14b sowie § 21 Abs. 1 und § 21a des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich verabschiedet und aufrechterhalten hat;

— der Republik Österreich die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Einzelne Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich seien nicht mit dem Recht der Union vereinbar, soweit diese türkische Staatsbürger beträfen. Dabei handle es sich insbesondere um:

— die Pflicht des Antragstellers, Erstanträge auf Einreise in das Bundesgebiet bei der örtlich zuständigen Vertretungsbehörde im Ausland einzubringen und die Entscheidung im Ausland abzuwarten;

— die Festsetzung eines Mindestalters von 21 Jahren für die Antragstellung für eine Aufenthaltsberechtigung aus dem Titel der Familienzusammenführung;

— den Nachweis von Kenntnissen der deutschen Sprache bei Stellung des Erstantrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels sowie die Einführung einer „Integrationsvereinbarung".

Die Einwendung der Republik Österreich, sie hätte mit Rundschreiben des Bundesministeriums für Inneres die Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörden angewiesen, Anträge von türkischen Staatsbürgern einer Einzelfallprüfung in einer europarechtskonformen Weise zu unterziehen, könne den Verstoß gegen die sich aus Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls und Art. 13 des Beschlusses Nr. 1/80 ergebenden Verpflichtungen nicht beheben.

([1]) Verordnung (EWG) Nr. 2760/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 über den Abschluß des Zusatzprotokolls und des Finanzprotokolls, die am 23. November 1970 unterzeichnet wurden und dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei als Anhänge beigefügt sind, und über die zu deren Inkrafttreten zu treffenden Maßnahmen; ABl. L 293, S. 1.

5 Evolution der Rechtstrukturen und der „Kulturkampf" zwischen West-Demokratien und Islam-Recht

Da besonders die Subsumierung der islamischen Rechts- und Kulturfaktoren Gegenstand der erwähnten Wertediskussion darstellen, hier ein Aufriss der Evolutionsdynamik, die wir meinen:

Ein Wort vorweg: Unser Gesichtswinkel ist nicht jener, der die „Werte des Westens" für die „absolut-guten" brauchbaren und optimal aufgeklärten Gradmesser[4] hält, mit denen der „weniger entwickelte Islam" zu vergleichen sei. Im Gegenteil, wir halten die derzeitigen westlichen Wertstrukturen und Sozialformationen für sehr kritische Momente und Stadien im Evolutionsprozess der Menschheit (18 jährige Pubertierende).

Gerade die exzessive Betonung des Individuellen, die Auflösung überkommener Autoritätsstrukturen und Herrschaftsformen führt zu einer enorm hohen Komplexität und zu hohen Spannungsgraden in den Persönlichkeitsprofilen[5] und den

---

[4] Vgl. besonders unsere Studie. Die Aufklärung der Aufklärer.

[5] Wir zitieren hier eine sehr treffende Schilderung des kritischen Überganges eines Muslimen aus den kollektiven Solidaritätsidentitäten seiner Heimat in einen westlichen Individualismus und die für ihn typischen Krisen und Lösungsversuche. Es handelt sich um den bekannten Islamkritiker Hamed Abdel-Samad:

„Am Anfang wollte ich den Kontakt zu Muslimen vermeiden. Ich wollte nur Deutsche um mich haben, um die Sprache richtig zu lernen. Aber als die Identitätskonflikte in mir begannen, habe ich gezielt

Gesellschaftsebenen und -schichten. Dies ist mit der Ausweitung früher mit Zwang niedergehaltener Konflikte in geistiger und materieller Hinsicht in den Schichtungen, (auch den Schichtungen ganzer Völker in größeren Rechtsgebilden) verbunden, welche zu für dieses Zeitalter typischen Deformationen, Verheerungen, Abweichungen, ungesunden Auswüchsen in der persönlichen Entwicklung und in den Zuständen der Sozialsysteme führen[6]. Viele dieser Mängel werden ja – aus einer anderen Perspektive – von muslimischen Intellektuellen als „westliche Dekadenz" angeprangert und bewertet. Wie die folgende Grafik zeigt, gehen wir in der Bewertung sowohl des Westens als auch der vorwestlichen Parameter der Sozialformationen von der Evolutionsstufe C aus, der **vollerwachsenen Menschheit**.

Aus diesem Blickwinkel sind sowohl der derzeitige Westen - System B - als auch die vorwestlichen Systeme A mit je typischen Mängeln und Fehlern behaftet. Da wir annehmen, dass kein vorwestliches System A sich derzeit in seiner Entwicklung **direkt auf die Strukturen des Idealbildes C** beziehen wird, ist davon auszugehen, dass in den nächsten Jahrzehnten teilweise mühsame Übergänge von A nach B (als Islam-Hybride) fortgesetzt, andererseits aber auch Verstärkungen einer traditionalistischen Re-Islamisierung einsetzen werden (z.B. salafistische Tendenzen usw.). Wir betonen hier aber ausdrücklich, dass alle Evolutionsanalysen im Verhältnis Westen/Islam von einer hohen Zahl von **Varianten und Modulationen des Islams mit individuell zu prüfenden Kompatibilitäten auszugehen hat,** und dass triviale Vereinfachungen sicher unzulässig sind.

Zweifelsohne spielen bei einer Vielzahl realisierter Lebensformen muslimischer Migranten_innen-Gruppen religiös schattierte Rechtsinhalte einer Rolle.

---

nach Gleichgesinnten in den Moscheen gesucht, um mich von den Spannungen zu erholen, die aus den intensiven Begegnungen mit der anderen Kultur entstanden sind. Es ist in der Tat ein breites Phänomen, dass vor allem unter arabischen Studenten dort **ein unkontrollierter Individualisierungsprozess stattfindet** (der wiederum zu einer Art Identitätskarussell führt, oder - wie ich es nenne - zu einem Identitätspoker), wo die Gemeinschaft fehlt, die einen kontrolliert, Anerkennung zeigt und Geborgenheit bietet. Das führt zu einem Hin- und Hergerissensein. Man wechselt sehr schnell das Lager, kopiert andere Sachen und verbrennt sich seine Finger an der Freiheit. Und dann geht man reumütig zurück in die Moschee. Die zweite Generation, die hier geboren ist, hat beide Sozialisationen parallel erlebt, durch die Familie und die Gesellschaft. Bei den arabischen Studenten, die erst später nach Deutschland kamen, erfolgte das eine nach dem anderen. Das führt bei einigen zu mehr Druck, Verwirrung und moralischer Desorientierung. Zitat https://www.welt-sichten.org/artikel/12543/die-scharia-ist-von-menschen-gemacht

[6] Mit Nachdruck lehnen wir auch den Versuch ab, die muslimische Kulturtradition als rückständig von der des „jüdisch-christlichen" Abendlandes zu unterscheiden. Das abendländische Christentum hat einerseits das Judentum mit den verheerendsten Verbrechen übersät, hat aber auch andererseits eine Vielzahl seiner Kulturgüter aus dem Islam bezogen, dem es Kreuzzüge und Kolonisation bescherte. Die Aufklärung, so problematisch ihre Folgen teilweise auch sind, weil sie in einer instrumentalisierten Vernunft endeten, verdanken wir auch nicht dem Christentum, sondern das vor allem katholische Christentum hat sich inhaltlich durch Prinzipien der Aufklärung verändert, wie auch durch Prinzipien des Marxismus.

5.1 Kurzformel für das „Kulturkampf-Dilemma“

18 Jährige Pubertierende (Entwicklung alles Einzelnen als Einzelnen ohne Rücksicht auf anderes derselben oder anderer Art unter Bruch autoritärer entwicklungshemmender Bindungen) haben 15 Jährige Pubertierende (stärkere Bindung des Einzelnen in autoritären Strukturen, autoritär-vertikal strukturierte Solidaritäten) am Schulhof im Würgegriff.

Beide wissen aber noch nicht, wie die gesellschaftlichen Strukturen der nächsten Evolutionsstufe der **erwachsenen Menschheit** gestaltet sind (Integration alles bisher konzis ausgebildeten Einzelnen in neuen All-Synthesen und – Harmonien).

Der Kulturkampf der beiden Gruppen wird daher mit Paradigmenwaffen geführt, die selbst auf unterschiedlichen Evolutionsstufen stehen und sich inhaltlich in einem Wirrwarr gegenseitiger Argumente inkompatibel verfangen. Erst die Paradigmen der nächsten Evolutionsstufe können diese in der Zukunft sicher noch ansteigenden Spannungen in neuen Sozialformen auflösen.

EVOLUTIONSSTUFE	**Sozialstrukturen**	**Religion und politisch- rechtliche Ordnungen**
C Vollerwachsene Menschheit Integration alles bisher konzis ausgebildeten Einzelnen in neuen All-Synthesen und –Harmonien	**Menschheitsstaat, kontinentale Staatenbünde, Einzelstaaten, Stämme, Clans, Familien, Einzelpersonen**	Neue Wissenschaftsreligion (**wissenschaftlicher Theismus**) anstelle von Offenbarungsreligionen, Verbrüderung aller Menschen in Einer Menschheitsreligion Neue Aufklärung mit neuer Metaphysik und darin neuem a) Naturrecht, b) Geistrecht, c) Menschheitsrecht. Staatliche Grund- und Verfassungsrechte vom Menschheitsstaat bis zum Einzelmenschen. Neue Eigentums- und Persönlichkeitsrechte mit differenzierten Sozialsolidaritäten[7] . **Herstellung materieller Rechtsgleichheit**. Einiges unter http://www.portal.or-om.org/home/projects.aspx
B 18 Jährige Pubertierende Entwicklung alles Einzelnen als Einzelnen ohne Rücksicht auf anderes derselben oder anderer Art unter Bruch autoritärer entwicklungshemmender Bindungen, Optimierter Individualismus	**Nation, „Volk“, Klassen, Schichten, Minderheiten, Kleinfamilien,**	Säkularer demokratischer Rechtsstaat, Laizistische Verfassung, Religionsoffene und neutrale Säkularität in der BRD, strenger Laizismus in Frankreich.
Übergang von A nach B im Islam	**„Modernisierungen des Islam, Euro-Islam, Austro-Islam, Islam-Hybride**	**Austro-Islam**: §2 Islamgesetz 2015: Schutz von Lehren, Einrichtungen und Gebräuchen, **sofern sie nicht mit gesetzlichen Bestimmungen in Widerspruch stehen!** **§6 Abs.2 Die Aufbringung der Mittel für die gewöhnliche Tätigkeit zur Befriedigung der religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder hat durch die Religionsgesellschaft, die Kultusgemeinden bzw. ihre Mitglieder aus dem Inland zu erfolgen.** **§ 31 Abs. 3:** (3) Vereine, deren Zweck in der Verbreitung der Religionslehre einer Religionsgesellschaft nach diesem Bundesgesetz besteht und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens

[7] Details siehe unter http://or-om.org/GADELANG.pdf , Kapitel 7: Onlinequellen zur Grundwissenschaft

		dieses Bundesgesetzes bestehen, sind zum 1. März 2016 mit Bescheid des Bundesministers für Inneres aufzulösen, wenn der Vereinszweck nicht an die Erfordernisse dieses Gesetzes angepasst wurde. **Verwestlichter Islam** „Freiheit, Gleichberechtigung, Rechtsstaatlichkeit, das allgemeine Wahlrecht, Verantwortlichkeit und Gewaltenteilung (in Staat und Religion) sind unsere Prinzipien als Muslime des 21. Jahrhunderts. Die normative Basis der Institutionen und Konzepte wie Familie, Eigentum, Rechte, Pflichten, Kriminalität, ziviler Gehorsam, soziale Ordnung, Religiosität, internationale Beziehungen, Krieg, Frieden und Bürgerlichkeit hat sich in den vergangenen zwei Jahrhunderten signifikant gewandelt." Eine Neuinterpretation aber wird nicht ausreichend sein. Wir müssen einen langen, scharfen und ehrlichen Blick auf jene Texte richten, die Teil des Curriculums unserer renommiertesten Lehrstätten sind.“ MOHAMED BAJRAFIL, ADNAN IBRAHIM, FELIX MARQUARDT10. März 2015. Euroislam bei Bassam Tibi (Abschaffung von Scharia und Cihat), Tarik Ramadan, u.a. **4 Typen von Imamen bei Aslan im Verhältnis Westen-Islam!** **Muslimischer Feminismus**

A 15 jährige Pubertierende stärkere Bindung des Einzelnen in autoritären Strukturen, autoritär-vertikal strukturierte Solidaritäten, Betonung der Gruppenidentität gegenüber der Individualentwicklung	**Stamm, Clan, Großfamilien, Einzelfamilie, Individuum**	Herrschaftsformen: Kalifat, Sultanat. Theokratien, Dynastische islamische Monarchien, Ethnisch-religiöse Legitimationsformen, keine Gewaltenteilung (z.B. oberster Rechtsgelehrter hat oberste geistige und rechtliche Führung). Sharia[8] und Fikih (z.B. http://www.sevde.de/Fikhi/Islam_fikhi.htm Religionsfreiheit / religiöse Minderheiten im Islam Betroffene Menschenrechte Religionsfreiheit Gedanken-, Gewissens- und Meinungsfreiheit Minderheitenrechte Ehefreiheit Gedanken-, Gewissens- und Meinungsfreiheit Religionsfreiheit; Gedanken- und Gewissensfreiheit Meinungsäusserungsfreiheit / Informationsfreiheit Pflichten des Staates Menschenrechte: Pflichten der Staaten Erläuterungen zur Unterscheidung von Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungspflichten Gleichberechtigung von Frau und Mann im islamischen Recht Heirat und Ehe/ Scheidung, Ehevertrag/Vorbehalte gegenüber der UNO Frauenrechtskonvention Betroffene Menschenrechte Rechtsgleichheit / Diskriminierungsverbot Ehefreiheit Verfahrensrechte Kinderrechte im islamischen Recht Vorbehalte gegenüber der UNO Kinderrechtskonvention

8

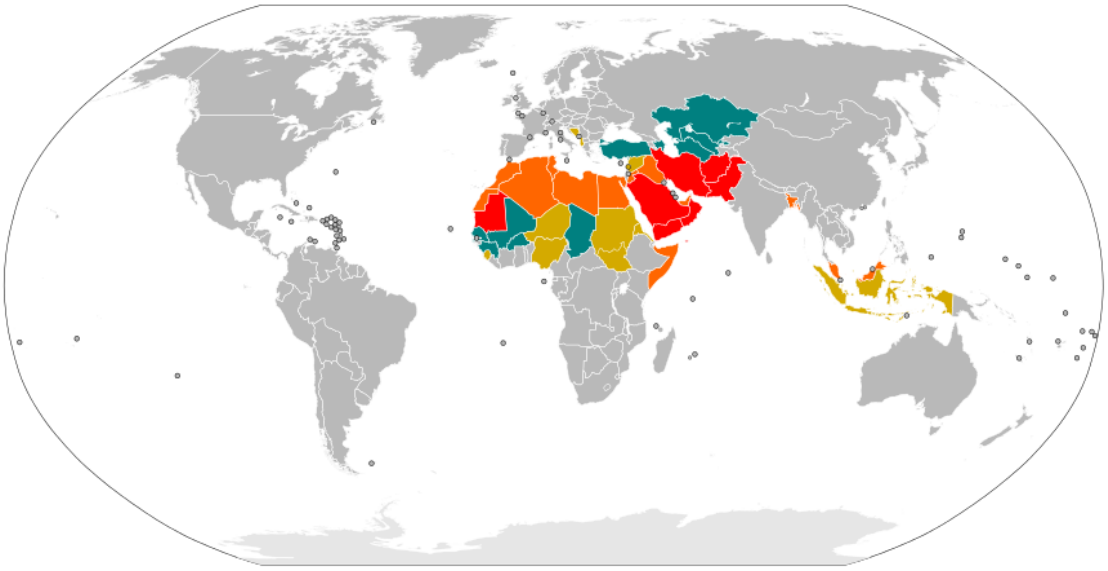

Müslüman çoğunluğa sahip ülkelerde şeriat ve laiklik /Scheriat und Laizismus in den überwiegend muslimischen Ländern

- Şeriat devletleri/ Staaten mit Scheriatsrecht
- Devlet dini/Staatsreligion
- Tanımlama yok/keine Kriterien
- Seküler/laik devletler/Säkular/laizistische Staaten

		Betroffene Menschenrechte Anerkennung als Rechtsperson / Rechtsfähigkeit Schutz der Familie Recht auf Bildung Verbot der Ausbeutung von Kindern Körperstrafen im islamischen Recht Betroffene Menschenrechte Recht auf Leben Folterverbot Weitere Problemfelder im islamischen Rechts Blutgeld, Vergeltungsmaßnahmen/Homosexualität als Straftat/Tahsir Straftatbestände (unislamische, unsittliche Handlungen) Betroffene Menschenrechte Rechtsgleichheit / Diskriminierungsverbot Verfahrensrechte Extremposition: Demokratie widerspricht theologischen Grundsätzen der Souveränität Gottes, Demokratie als System der Blasphemie usw.

6 Probleme des interkulturellen Dialogs

Im Lichte der obigen Evolutionstheorie erhalten die folgenden Sätze im Integrationsbericht einen anderen Stellenwert:

> Der Begriff Interkultureller Dialog wurde und wird im gleichnamigen Handlungsfeld bewusst breit gefasst. Er wird, analog zum Integrationsprozess, als wechselseitiger Vorgang verstanden, in dem beide Seiten der Einwanderungsgesellschaft, die Zugewanderten und die Mehrheitsgesellschaft, den Mehrwert von Migration und Integration erkennen. Damit sollten auch Ängste und Vorurteile genommen und die öffentliche Debatte über Zuwanderung entkrampft werden

Der Dialog ist nämlich, wie wir zeigen konnten, keineswegs ein wechselseitiger, der die Dialogpartner **nebeneinander** sähe.

Es wird zwar durch die Patchworkthese der Partialkulturen des ER suggeriert, dass gleichsam auf der grünen Gesellschaftswiese nebeneinander etwa 5 indigene PK und etwa 2 Migranten PKMIG gleichsam als Zelte sozial miteinander verbunden sind.

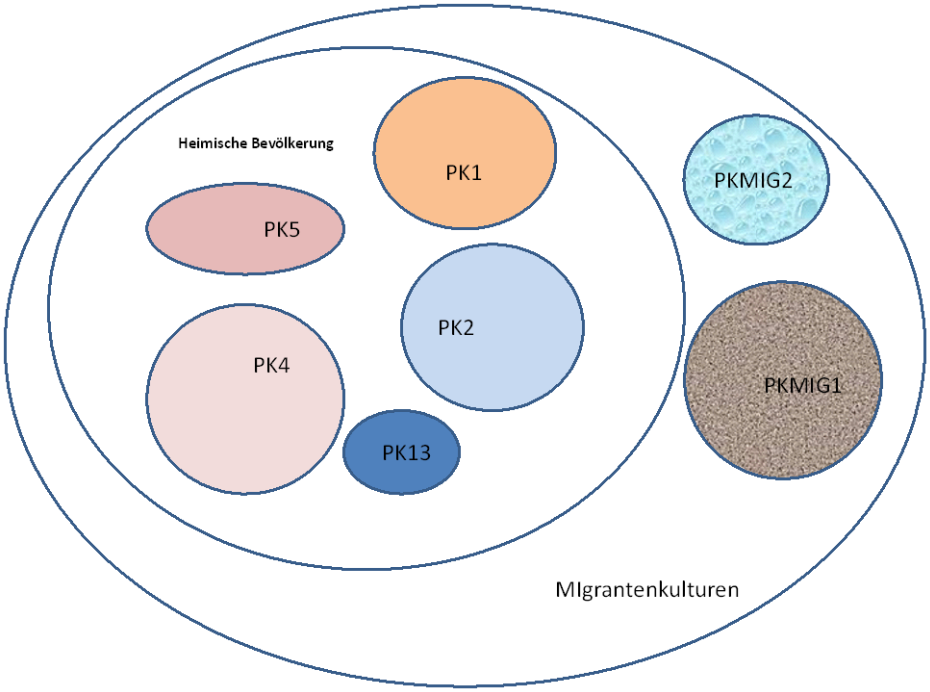

Wenn man allerdings – was wesentlich realistischer ist – annimmt, dass die „Gastarbeiter"-Migranten in einem brutalen Schichtsystem als neue Unterschichten ihre PKMIG ausleben müssen, zeigt sich schlagartig, dass es einen auf Augenhöhe erfolgenden interkulturellen Diskurs nicht gibt.

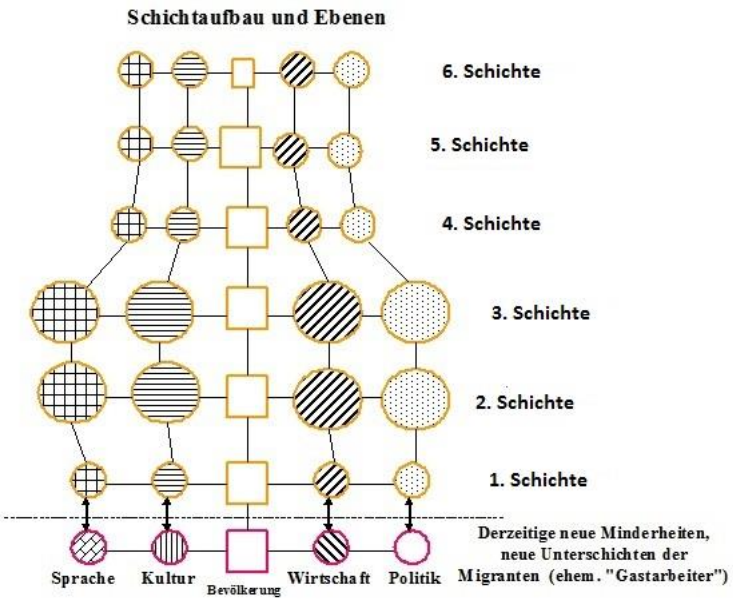

Weiters wird durch die Vorgabe der Kriterien einer **Leitkultur** als dem integrativen Band **gemeinsamer Grundwerte**, mit dem Ziel der Stärkung der Einheit in Vielfalt, eine Meta-Ebene eingeführt. In der Identifizierung dieser Grundwerte, die **aus dem rechtsstaatlichen Fundament der Republik sind**, wird also eine jenseits des Dialogs vorgegebene „einheitsstiftende“ **Über-Ebene machttheoretisch etabliert**, welche die Inhalte des Dialogs präformiert. Durch diese Grundwerte wird aber nur dann die Einheit in der Vielfalt erreicht werden können, wenn die fremden, vor allem muslimischen Kulturen diese Meta-Ebene inhaltlich anerkennen. Mit Sicherheit tritt aber damit nicht eine Erhaltung der Vielfalt in der Einheit ein, sondern eine ausdrücklich beabsichtigte **Reduktion der Vielfalt**.

Um hier keine Missinterpretationen anzuregen: Wir messen sowohl die Werte der 15 Jährigen als auch diejenigen der 18 Jährigen nach den Rechts- und Wertstandards der erwachsenen Menschheit. Darin sind aber nicht nur bestimmte muslimische Werts- und Rechtssysteme mangelhaft und veränderungsbedürftig, sondern auch Grundprinzipien der modernen westlichen Kultur. Wichtige dieser noch nicht realisierten neuen Prinzipien sind etwa die Herstellung nicht nur einer formalen sondern auch einer **materiellen Rechtsgleichheit**, die Überwindung aller Gegensätze der derzeitigen Religionssysteme und ihrer kulturellen Ausformungen, ohne die Religion als essentialistische Basis zu vernichten usw.

Schließlich sei nochmals darauf hingewiesen, dass Österreich den türkischstämmigen Migrantenschichten gegenüber seine rechtsstaatlichen Prinzipien, die es im interkulturellen Dialog als Grundlage einfordert, durch Missachtung bestehender Rechtsvorgaben schwer verletzt.

Das Argument der Doppelmoral wird im interkulturellen Dialog bekanntlich häufig zum Einsatz gebracht.

Im Weiteren zeigen etwa die Ausführungen von Baghajati unter http://derstandard.at/2000020368767/Die-verordnete-Tauglichkeit-der-Muslime, dass

bestimmte Kreise der österreichischen Muslime den Hinweis auf rechtsstaatliche Prinzipien als herablassende Zumutung betrachten.

7 Probleme des interreligiösen Dialogs – der Austro-Islam[9]

Wir haben bereits unter 5 eine Reihe der offenen Diskursfelder zwischen „westlichen" und muslimischen Wert- und Kulturstrukturen skizziert. Sie sind hier als Hintergrund zu berücksichtigen. Der ER schreibt etwa:

> „Schließlich sind die unterschiedlichen Aktivitäten im Bereich des interreligiösen Dialogs hervorzuheben. Religionen können bekanntermaßen zu Beginn des Integrationsprozesses, wenn Zugewanderte sich in einem unbekannten Umfeld zurechtfinden müssen, eine maßgebliche Rolle spielen und als Anker der Identitätsfindung dienen. Religionen sollen im Integrationsprozess aber nicht zur Hürde werden, sondern als Brückenbauer dienen. Der Dialog mit ihnen ist daher wesentlich. Ein Markstein des aus diesem Dialog erwachsenen Ergebnisses ist die Neufassung des Islamgesetzes, das am 31. März 2015 in Kraft trat. Die damit einhergehenden inhaltlichen Änderungen, wie bspw. die Einführung einer universitären Ausbildung des geistlichen Nachwuchses in Österreich, schaffen Rechtssicherheit für das religiöse Leben und stellen daher aus Sicht des Expertenrats, aber auch vieler islamischer ReligionsvertreterInnen, einen wesentlichen Fortschritt dar. Österreich. hat mit diesem Gesetz international Beachtung gefunden und eine Diskussion über die öffentliche Verankerung des Islam angestoßen."

Hier wird suggeriert, dass das Islamgesetz Ergebnis eines interreligiösen Dialogs sei. Sicherlich handelt es sich eher um ein Gesetz, welches das Verhältnis des Islam zum österreichischen Staat neu regeln soll. Es gab also einen Dialog zwischen Staat und Islam, keinen interreligiösen Diskurs.

Entscheidende Probleme der Entwicklung verschiedener Islam-Varianten in den letzten 50 Jahren sollen durch die Standarisierung in einem Austro-Islam in ihrer Vielfalt reduziert und in den Rahmen gesetzlicher Vorgaben eingefügt werden. Die ausgezeichnete Studie Aslan/Alkali/Kolb: „Imame und Integration" (http://or-om.org/imameundintegration.pdf) erwähnt folgende Arten muslimischer Religionsausübung.

---

9 Ob es eines europäisierten Islam oder eben auch eines Austro-Islams bedürfe, ist natürlich heiß umstritten. So wehrt sich Baghajati in http://derstandard.at/2000020368767/Die-verordnete-Tauglichkeit-der-Muslime entschieden gegen die bevormundend-herablassende Haltung von Min. Kurz. Andere Theoretiker wie Bassam Tibi und Tarik Ramadan haben schon lange vor der Debatte in Österreich dieses Thema durchdekliniert. Hier noch ein Zitat aus der letzten Zeit: Verwestlichter Islam
„Freiheit, Gleichberechtigung, Rechtsstaatlichkeit, das allgemeine Wahlrecht, Verantwortlichkeit und Gewaltenteilung (in Staat und Religion) sind unsere Prinzipien als Muslime des 21. Jahrhunderts. Die normative Basis der Institutionen und Konzepte wie Familie, Eigentum, Rechte, Pflichten, Kriminalität, ziviler Gehorsam, soziale Ordnung, Religiosität, internationale Beziehungen, Krieg, Frieden und Bürgerlichkeit hat sich in den vergangenen zwei Jahrhunderten signifikant gewandelt." Eine Neuinterpretation aber wird nicht ausreichend sein. Wir müssen einen langen, scharfen und ehrlichen Blick auf jene Texte richten, die Teil des Curriculums unserer renommiertesten Lehrstätten sind." MOHAMED BAJRAMI, ADNAN IBRAHIM, FELIX MARQUARDT
10. März 2015. Der Standard.

Anzahl der Moscheenvereine und Imame der vorgestellten Dachverbände

Name	Jahr	Ethnischer Hintergrund	Orientierung	Moscheen	Imame
Türkisch-islamische Union für kulturelle und soziale Zusammenarbeit ATIB	1990	Türkisch	Diyanet Türkei	63	65
Islamische Föderation IF	1987	Türkisch	Milli Görüş	60	41
Union bzw. Vereinigung Kulturzentren UIKZ/VIKZ	1980	türkisch	Süleymanci Bewegung	42	45
Verband bosniakisch-islamischer Vereine in Österreich IZBA	2012	bosniakisch	IGGBiH Bosnien	40	44
Türkische Föderation in Österreich	1994	türkisch	Ülkücü Bewegung	29	26
Union Albanischer Muslime UAMÖ	2006	Albanisch (mazedonisch/kosovarisch/ albanisch		14	14

Hierzu müssen noch dringend das Alevitentum und die Aktivität Fetullah Gülens gezählt werden.

Die Tabelle zeigt aber, dass die Eingrenzung und Umformung der Islam-Hybride auf einen intendierten Austro-Islam gerade in dem Umstand sein größtes Hindernis finden wird, dass die Moscheenvereine Islam-Varianten leben, die stets mit einer **ethnischen Konnotation** verbunden sind, und nicht mit einem austro-ethnischen Konnex ausgestattet sind.

3 wichtige Kernpunkte des Islamgesetzes sind:

Islamgesetz 2015

§ 2 : Schutz von Lehren, Einrichtungen und Gebräuchen, **sofern sie nicht mit gesetzlichen Bestimmungen in Widerspruch stehen!**

§6 Abs.2 Die Aufbringung der Mittel für die gewöhnliche Tätigkeit zur Befriedigung der religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder hat durch die Religionsgesellschaft, die Kultusgemeinden bzw. ihre Mitglieder aus dem Inland zu erfolgen.

§ 31 Abs. 3 (3) Vereine, deren Zweck in der Verbreitung der Religionslehre einer Religionsgesellschaft nach diesem Bundesgesetz besteht und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehen, sind zum 1. März 2016 mit Bescheid des Bundesministers für Inneres aufzulösen, wenn der Vereinszweck nicht an die Erfordernisse dieses Gesetzes angepasst wurde.

Die Presse berichtet am 27.7.2015:
„Die Atib hat eine Klage gegen das Islamgesetz vor dem Verfassungsgerichtshof eingebracht. Die Kritik des größten Dachverbands islamischer Moscheevereine bekämpft dabei nur einen Paragrafen (Einschub S.P. § 31 Abs.3) – jenen, nach dem mit 1. März 2016 alle Vereine, deren Zweck in der Verbreitung der Religionslehre besteht, aufgelöst werden müssen. Dafür, so heißt es aus dem Atib-Vorstand, gebe es keine sachliche Rechtfertigung. Zudem sei nicht erkennbar, was genau mit der Verbreitung der Religionslehre gemeint ist. Schließlich argumentiert man auch damit, dass es sich um eine spezielle Regelung handelt, die es für andere Religionen nicht gibt – dies sei eine Diskriminierung. Die Finanzierung von Imamen aus dem Ausland ficht die Atib dagegen nicht an – dies könne man mit Stiftungen lösen."

Unabhängig von dem Umstand, dass die obigen Rechtsanpassungen nicht in den Bereich eines interreligiösen Dialogs fallen, stellt sich für einen solchen Dialog auch die Frage, mit welchen der bei Aslan erwähnten Moscheenvereinen, Dachorganisationen des Islam und mit welchen christlichen und jüdischen Institutionen dieser Dialog zu führen wäre.

Der ER versucht für eine ständige Neuformierung und Balancierung der Beziehung einer Vielfalt von Partialkulturen im Patchwork indigener und migrantischer Sozialformen die Einheitsbasis in einem verbindlichen und integrativen Band **gemeinsamer Grundwerte** zu etablieren.

In ähnlicher Weise sind wir der Ansicht, dass die sich ständig ändernden und modulierenden inhaltlichen Spannungen und Überschneidungen der 3 involvierten Religionen (Judentum, Christentum und Islam) ihre gegenseitigen Inkompatibilitäten und Inkommensurabilitäten nur in einer neuen Meta-Ebene zufriedenstellend und in Frieden gegeneinander übergehend lösen können. Die Interreligiosität sollte/könnte daher in einer planetaren Universalreligion ihre Lösung finden.

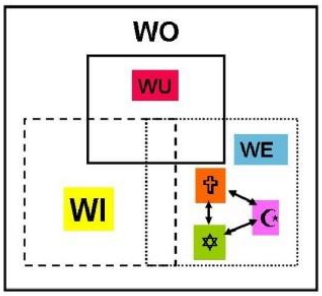

Breitenfurt, am 24.8.2015